



---

**Reglement über die Finanzierung von  
Erschliessungsanlagen  
(«Erschliessungsfinanzierungsreglement»)**

---

01. Januar 2026

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich / Allgemeines	4
§ 2 Allgemeines	4
§ 3 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
§ 4 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	5
§ 5 Verjährung	5
§ 6 Zahlungspflichtige	5
§ 7 Verzug, Rückerstattung	5
§ 8 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5
<b>B. Erschliessungsbeiträge</b>	<b>6</b>
§ 9 Form	6
§ 10 Kosten	6
§ 11 Beitragsplan	6
§ 12 Kostenverteilung	7
§ 13 Anlagen mit Mischfunktion	7
§ 14 Beitrag, Auflage und Middleitung	7
§ 15 Vollstreckung	7
§ 16 Bauabrechnung	8
§ 17 Zahlungspflicht	8
§ 18 Fälligkeit	8
<b>C. Strassen</b>	<b>9</b>
<b>I. Erschliessungsbeiträge</b>	<b>9</b>
§ 19 Bemessung	9
§ 20 Finanzierung, Erneuerung und Unterhalt	10
<b>D. Wasserversorgung</b>	<b>11</b>
<b>I. Erschliessungsbeiträge</b>	<b>11</b>
§ 21 Bemessung	11
<b>II. Anschlussbeiträge</b>	<b>11</b>
§ 22 Bemessung	11
§ 23 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	12
§ 24 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung	12
§ 25 Sicherstellung	13
<b>III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)</b>	<b>13</b>
§ 26 Benützungsg Gebühren Grundsatz	13
§ 27 Bemessung	13
§ 28 Grundgebühr	13
§ 29 Verbrauchsgebühr	13
§ 30 Bauwasser, Sonderfälle	14
§ 31 Beitrag an Hydranten	14
§ 32 Zahlungspflicht	14
§ 33 Erhebung	14
<b>E. Abwasser</b>	<b>15</b>
<b>I. Erschliessungsbeiträge</b>	<b>15</b>
§ 34 Bemessung	15
§ 35 Sanierungsleitungen	15
<b>II. Anschlussbeiträge</b>	<b>16</b>
§ 36 Bemessung	16
§ 37 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	17
§ 38 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung	17
§ 39 Sicherstellung	17

<b>III. Benützungsgebühr</b>	<b>18</b>
§ 40 Benützungsgebühren (Grundsatz)	18
§ 41 Bemessung	18
§ 42 Grundgebühr	18
§ 43 Verbrauchsgebühr	18
§ 44 Zahlungspflicht	19
§ 45 Erhebung	19
<b>F. Rechtsschutz und Vollzug</b>	<b>19</b>
§ 46 Rechtsschutz, Vollstreckung	19
<b>G. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>19</b>
§ 47 Übergangsbestimmungen	19
§ 48 Inkrafttreten	19

# **Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Leutwil («Erschliessungsfinanzierungsreglement»)**

Die Einwohnergemeinde Leutwil erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 das nachstehende Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen («Erschliessungsfinanzierungsreglement»).

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1**

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

### **§ 2**

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

### **§ 3**

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern an die Kosten von öffentlichen Anlagen (§1)

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen
- b) Anschlussbeiträge für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen
- c) wiederkehrende jährliche Benützungsgebühren bestehend aus Verbrauchsgebühren und allenfalls Grundgebühren für den Betrieb der kommunalen Anlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussbeiträge gedeckt sind.

<sup>2</sup> Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Für das Prüfungs- und Bewilligungsverfahren gilt das Baugebührenreglement.

#### § 4

- Mehrwertsteuer <sup>1</sup> Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.
- Gebührenanpassung <sup>2</sup> Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind zu 100% über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

#### § 5

- Verjährung <sup>1</sup> Bezüglich der Verjährung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).
- <sup>2</sup> Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

#### § 6

- Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben (Erschliessungsbeiträge, Anschlussbeiträge oder Benützungsgebühren) sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

#### § 7

- Verzug, Rückerstattung <sup>1</sup> Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).
- <sup>2</sup> Werden geleistete Abgaben zurückerstattet, wird keine Verzinsung gewährt

#### § 8

- Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.
- <sup>3</sup> Beiträge für die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehenden unüberbauten Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Absatz 4 BauG).

## **B. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE**

### **§ 9**

Finanzierung Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels

- a) Beitragsplan,
- b) Einzelverfügung oder
- c) öffentlich-rechtlichem Vertrag

gemäss § 35 Abs. 1 und § 37 Abs. 3 des Baugesetzes (BauG) geregelt

### **§ 10**

Kosten Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle)
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen
- e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- g) die Entschädigung von Ertragsausfällen
- h) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- i) Verschiedenes und Unvorhergesehenes
- j) die Finanzierungs- und Verwaltungskosten
- k) die Kosten für den Beitragsplan

### **§ 11**

Beitragsplan Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) die Grundsätze der Verlegung (Kostenverlegung)
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

## § 12

Kosten-  
verteilung

<sup>1</sup> Im Beitragsplan oder öffentlich-rechtlichen Vertrag werden die Kosten der Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteilen verteilt (gem. BauG). Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten wie:

- Beitragsperimeter,
- Grundstückgrösse,
- Ausnutzungsmöglichkeiten,
- Bautiefe (direkt anstossende/hinterliegende Grundstücke),
- bereits oder teilweise überbaute Grundstücke,
- Erschliessung durch mehrere Strassen resp. Leitungen,
- Gehwege,
- erbrachte, weiter verwendbare Vorleistungen (zum Zeitpunkt der Erbringung ohne Verzinsung),

zu berücksichtigen. Die Details werden im konkreten Einzelfall geregelt.

Überbaute  
und unüber-  
baute Grund-  
stücke

<sup>2</sup> Bei Erstellungen, Änderungen oder Erneuerungen werden Grundeigentümer von unüberbauten Grundstücken zu 100 %, jene von überbauten Grundstücken zu 2/3 belastet.

## § 13

Anlagen mit  
Misch-  
funktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

## § 14

Beitragsplan,  
Auflage und  
Mitteilung

<sup>1</sup> Der Beitragsplan muss spätestens bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des auf sie entfallenden Beitrages (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) vor Aufnahme der Bautätigkeiten durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Einzel-  
verfügung

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (BauG).

## § 15

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht (BauG)

**§ 16**

Bau-  
abrechnung

<sup>1</sup> Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup> Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

**§ 17**

Zahlungs-  
pflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

**§ 18**

Fälligkeit

<sup>1</sup> Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup> Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## C. STRASSEN

### I. Erschliessungsbeiträge

#### § 19

Bemessung	<p><sup>1</sup> Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Anhang.</p>
Erschliessungsfunktion	<p><sup>2</sup> Die Strassen inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung werden betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.</p>
Basiserschliessung	<p><sup>3</sup> Kantonsstrassen / Gemeindestrassen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Hauptverkehrsstrassen (HVS): Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.</li><li>- Verbindungsstrassen (VS): Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.</li></ul>
Groberschliessung	<p><sup>4</sup> Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Hauptsammelstrassen (HSS), Quartiersammelstrassen (QSS) und Haupt-Fusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung</p>
Feinerschliessung	<p><sup>5</sup> Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Erschliessungsstrassen und -wege. Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen). Die Erschliessungsstrassen werden unterschieden in:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Quartiererschliessungsstrassen (QES)</li><li>- Zufahrtstrassen (ZS)</li><li>- Zufahrtsweg (ZW)</li></ul> <p>Zufahrtsstrassen und Zufahrtswege mit durchgehendem landwirtschaftlichem Verkehr werden bei der Festlegung Erschliessungsgebühren als Groberschliessung eingestuft.</p>
Definition Erstellung	<p><sup>6</sup> Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Anlage (Strasse inkl. Beleuchtung, Entwässerung und wo geplant Gehweg). Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.</p>
Definition Änderung	<p><sup>7</sup> Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Änderung der Linienführung in Situation und Höhenlage, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen, Beleuchtung, Gehwege, usw.).</p>

Definition Erneuerung	<sup>8</sup> Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen. Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
Definition Unterhalt	<sup>9</sup> Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Anlage (Strasse inkl. Beleuchtung und Entwässerung) erforderlich sind (z.B. Heisststeuerung, reine Belagserneuerung, Spülung Strassenentwässerung etc.).
Privat- strassen	<sup>10</sup> Die Finanzierung von Privatstrassen wird durch die Strasseneigentümer geregelt.
Basis- erschliessung	<sup>11</sup> Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der Basiserschliessung [Verbindungsstrassen (VS)] werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler getragen.  <sup>12</sup> Sofern den Grundeigentümern ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, kann der Gemeinderat im Rahmen des Gemeindeanteiles Erschliessungsbeiträge gemäss Abs. 1 erheben.
Fuss- und Radwege	<sup>13</sup> Die Kosten für kommunale Fuss- und Radwege trägt die Gemeinde, sofern diese nicht Bestandteil eines Strassen- oder Gesamterschliessungsprojektes sind.
<b>§ 20</b>	
Finanzierung Erneuerung und Unter- halt	Die Gemeinde übernimmt die Erneuerungs- und Unterhaltskosten von Gemeindestras- sen.

## D. WASSERVERSORGUNG

### I. Erschliessungsbeiträge

#### § 21

Bemessung	<sup>1</sup> Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Erneuerung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Anhang.
Definition Basiserschliessung	<sup>2</sup> Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen einer Wasserversorgung. Dazu gehören die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen sowie die Zubringer- und Hauptleitungen.
Definition Feinerschliessung	<sup>4</sup> Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten (vergl. Anhang) sowie die Hydranten für den Löschschutz.
Definition Erstellung	<sup>5</sup> Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.
Definition Änderung	<sup>6</sup> Eine Änderung ist die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.
Definition Erneuerung	<sup>7</sup> Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
Definition Unterhalt	<sup>8</sup> Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung und Erhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

### II. Anschlussbeiträge

#### § 22

Bemessung	<sup>1</sup> Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde einen Anschlussbeitrag in Abhängigkeit der anrechenbaren Gesamtgeschossfläche der erschlossenen Bauten. Vorbehalten bleibt § 21.
Definition: Gesamtgeschossfläche	<sup>2</sup> Als anrechenbare Gesamtgeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte, soweit die Räume auf alle 4 Seiten geschlossen sind.

Nicht angerechnet werden:

- a) Dachgeschossflächen unter 1.50 m lichter Raumhöhe;
- b) Estriche von Wohnhäusern, die für die wohnliche Nutzung zuerst einer baulichen Veränderung bedürfen;
- c) Eingeschossige, freistehende und an das Hauptgebäude angebaute Einstellgaragen und Einstellräume (Kleinbauten), die über keine Wasseranschlüsse verfügen.

Unterscheidung nach Nutzungen	<p><sup>3</sup> Folgende Nutzungen werden unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Wohn- und Bürobauten</li><li>b) Gewerbe- und Industriebauten ohne Bürogebäude sowie Ökonomiegebäude mit Viehhaltung</li><li>c) Lagerbauten und Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung.</li><li>d) Garagen und Autoeinstellhallen etc.</li></ul> <p>Die jeweiligen Ansätze sind in Anhang zu finden.</p>
Gemischte Nutzung	<p><sup>4</sup> Bei Bauten mit gemischter Nutzung wird der Anschlussbeitrag nach der anrechenbaren Geschossfläche anteilmässig gemäss dem Anhang erhoben.</p>
Löschschutz ohne Anschluss	<p><sup>5</sup> Die Anschlussbeiträge werden auch bei Liegenschaften mit privater Wasserversorgung oder ohne Wasseranschluss erhoben, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Löschschutz durch die Wasserversorgung erbracht wird.</p>
Schwimmbassins	<p><sup>6</sup> Für Schwimmbassins, Schwimmteiche und Zierbassins wird der Anschlussbeitrag pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt berechnet.</p>
Ausnahmefälle	<p><sup>7</sup> In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keinen Anschlussbeitrag zur Folge:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind.</li><li>b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.</li></ul>
<b>§ 23</b>	
Gebäudeabbruch, Ersatzbauten	<p><sup>1</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die der Anschlussbeitrag für die erweiterte Fläche nach §23 Absatz 2 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</p>
Um-, An-, und Erweiterungsbauten	<p><sup>2</sup> Bei Um-, An-, Aus-, und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzlicher Anschlussbeitrag zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</p>
Zweckänderungen	<p><sup>3</sup> Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird der Anschlussbeitrag für die veränderten Flächen erhoben; unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Wasseranlagen mehr beansprucht werden. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.</p>
<b>§ 24</b>	
Zahlungspflicht	<p>Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Baubeginn. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die WV angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die WV.</p>

## § 25

- Sicher-  
stellung <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für den mutmasslichen Anschlussbeitrag, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
- Erhebung <sup>2</sup> Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung.
- Zahlungsfrist <sup>3</sup> Der Anschlussbeitrag wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

## III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

### § 26

- Benützungsg-  
ebühren  
Grundsatz <sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung und Änderung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussbeiträge gedeckt werden, sowie für den Betrieb und den Unterhalt, sind Benützungsgebühren zu entrichten.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
- <sup>3</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

### § 27

- Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

### § 28

- Grundgebühr <sup>1</sup> Die Grundgebühr bemisst sich gemäss dem Tarif im Anhang.
- <sup>2</sup> Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf die Grundgebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demon- tiert oder plombiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

### § 29

- Verbrauchs-  
gebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; diese bemisst sich gemäss Tarif im Anhang. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jähr- lich.

**§ 30**

Bauwasser,  
Sonderfälle

<sup>1</sup> Für Bauwasser sind Beträge gemäss Tarif im Anhang zu entrichten.

<sup>2</sup> Für Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dergleichen legt der Gemeinderat bei der Bewilligungserteilung die Abgaben fest.

**§ 31**

Beitrag an  
Hydranten

Für Erstellung, Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag.

**§ 32**

Zahlungs-  
pflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

**§ 33**

Zahlungsfrist

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

## E. ABWASSER

### I. Erschliessungsbeiträge

#### § 34

- Bemessung <sup>1</sup> Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Abwasserentsorgung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Anhang.
- Definition Basiserschliessung <sup>2</sup> Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserentsorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung sowie die Zubringer- und Hauptleitungen zur Abwasserreinigungsanlage an.
- Definition Groberschliessung <sup>3</sup> Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen.  
Sammelleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen anschliessen.
- Definition Feinerschliessung <sup>4</sup> Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten (vergl. Anhang).
- Definition Erstellung <sup>5</sup> Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.
- Definition Erneuerung <sup>6</sup> Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
- Definition Unterhalt <sup>7</sup> Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung und Erhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

#### § 35

- Sanierungsleitungen <sup>1</sup> Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.
- <sup>2</sup> Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der resultierende Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Der Anschlussbeitrag wird entsprechend dem Anhang ermässigt.

## II. Anschlussbeiträge

### § 36

Bemessung	<p><sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde einen Anschlussbeitrag in Abhängigkeit der anrechenbaren Geschossfläche und der entwässerten Hartflächen der angeschlossenen Baute gemäss Anhang. Versickerungsfähige Beläge (Sickersteine, Rasengittersteine), welche zusätzlich über einen Einlaufschacht entwässert, werden können, zählen als Hartflächen. Vorbehalten bleibt § 34.</p>
Definition Gebäudegrundfläche	<p><sup>2</sup> Als Gebäudegrundfläche gilt, die auf den Grundriss projizierte, horizontale Gebäudefläche, inklusive Klein- und Nebenbauten, von denen Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird.</p>
Definition anrechenbare Geschossfläche	<p><sup>3</sup> Als anrechenbare Gesamtgeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte, soweit die Räume auf alle 4 Seiten geschlossen sind.</p> <p>Nicht angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Dachgeschossflächen unter 1.50 m lichter Raumhöhe;</li><li>b) Estriche von Wohnhäusern, die für die wohnliche Nutzung zuerst einer baulichen Veränderung bedürfen;</li><li>c) Eingeschossige, freistehende und an das Hauptgebäude angebaute Einstellgaragen und Einstellräume (Kleinbauten), die über keine Wasseranschlüsse verfügen.</li></ul>
Unterscheidung nach Nutzungen	<p><sup>4</sup> Folgende Nutzungen werden unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Wohn- und Bürobauten</li><li>b) Gewerbe- und Industriebauten ohne Bürogebäude sowie Ökonomiegebäude mit Viehhaltung</li><li>c) Lagerbauten und Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung.</li><li>d) Garagen und Autoeinstellhallen etc.</li></ul> <p>Die jeweiligen Ansätze sind im Anhang zu finden.</p>
Gemischte Nutzung	<p><sup>5</sup> Bei Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. landwirtschaftliche Bauten) wird der Anschlussbeitrag nach der Gesamtgeschossfläche anteilmässig gemäss dem jeweiligen Tarif im Anhang erhoben.</p>
Dachwasser und Hartflächen	<p><sup>6</sup> Der Anschlussbeitrag für die Gebäudegrundfläche und entwässerten Hartflächen wird gemäss Anhang berechnet.</p>
Reduktion Dachwasser	<p><sup>7</sup> Der Anschlussbeitrag wird ermässigt, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert wird. Ein Anschluss des Dachwassers an das kommunale Teil-Trennsystem rechtfertigt keine Reduktion.</p>
Schwimmbassins	<p><sup>8</sup> Für Schwimmbassins, Schwimmteiche und Zierbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird der Anschlussbeitrag pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt gemäss Anhang erhoben.</p>
Besondere Verhältnisse	<p><sup>9</sup> Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Für die entsprechende Berechnung lässt er sich auf Kosten des Gesuchstellers von einem unabhängigen Fachmann beraten.</p>

<sup>10</sup> In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keinen Anschlussbeitrag zur Folge:

- a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind.
- b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.

### § 37

Gebäude-  
abbruch,  
Ersatz-  
bauten

<sup>1</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, werden die Anschlussbeiträge einzeln nach Massgabe von § 36 Absatz 2 für die erweiterten Flächen erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

Um-, An-,  
Aus- und Er-  
weiterungs-  
bauten

<sup>2</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist ein zusätzlicher Anschlussbeitrag zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.

Zweck-  
änderung,

<sup>3</sup> Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird der Anschlussbeitrag neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussbeiträge werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

### § 38

Zahlungs-  
pflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

### § 39

Sicher-  
stellung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für den mutmasslichen Anschlussbeitrag, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

<sup>2</sup> Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung.

Zahlungsfrist

<sup>3</sup> Der Anschlussbeitrag wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

### III. Benützungsgebühr

#### § 40

- Benützungs-  
gebühren  
Grundsatz
- <sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung und Änderung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussbeiträge gedeckt werden sowie für den Betrieb, die Erneuerung und den Unterhalt sind Benützungsgebühren zu entrichten.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
- <sup>3</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

#### § 41

- Bemessung
- <sup>1</sup> Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- Privater  
Wasserbezug
- <sup>2</sup> Für Liegenschaften, die ihr Wasser nicht von der Gemeinde beziehen, das Abwasser jedoch über die Gemeindekanalisation entsorgen, wird für die Zählung des Abwassers von der Wasserversorgung eine Wasseruhr eingebaut und eine entsprechende Benützungsgebühr verrechnet.

#### § 42

- Grundgebühr
- <sup>1</sup> Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl Wohnungen und ist gemäss den Tarifen im Anhang festgelegt.
- <sup>2</sup> Die Grundgebühr wird auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt und daraus resultierend kein Abwasser entsorgt wird. Auf die Grundgebühr wird verzichtet, wenn die Liegenschaftsentwässerungsleitung von der Hauptkanalisation abgetrennt ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

#### § 43

- Verbrauchs-  
gebühr
- <sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Der Tarif bemisst sich gemäss Anhang.
- <sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise in grösserem Umfang Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).
- <sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr kann erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.
- <sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühr für die Regenwassernutzung wird mittels separatem Wasserzähler gemessen.

<sup>5</sup> Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Der Gemeinderat kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

<sup>6</sup> Bei Ökonomiegebäuden mit Tierhaltung wird der Verbrauch mit einem zweiten Wasserzähler ermittelt. Die Verbrauchsgebühr Abwasser entfällt, sofern das Abwasser in eine vorschriftsgemässe Jauchegrube geleitet wird.

<sup>7</sup> Sofern von der WV Leutwil bezogenes Wasser in Trinkwasserqualität bei gewerblicher Nutzung versickert oder verdunstet wird (durch Bewässerungsanlagen etc.), werden die Verbrauchsgebühren Abwasser erlassen. Die Kosten für den Einbau, den Betrieb und den Unterhalt der erforderlichen Messeinrichtung trägt der Liegenschaftseigentümer.

#### **§ 44**

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

#### **§ 45**

Zahlungsfrist Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

### **F. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG**

#### **§ 46**

Rechtsschutz <sup>1</sup> Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

Vollstreckung <sup>2</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach dem §§ 76 ff. VRPG

### **G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 47**

Übergangsbestimmungen <sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Revision <sup>3</sup> Das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen sowie der Anhang können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

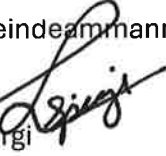
#### **§ 48**

Inkrafttreten Dieses Reglement wird am 28. November 2025 von der Gemeindeversammlung beschlossen.  
Das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Leutwil vom 21. Juni 2004 wird auf den Zeitpunkt der Rechtskraft aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Lukas Spirgi



Der Gemeindeschreiber ai:

Stephan Kuhnen



## Stichwortverzeichnis

- Abwasserbeseitigung 4  
Abwasserentsorgung 15  
Anbauten 12, 17  
Änderung 4, 6, 9, 10, 13, 15, 17  
Anlagen mit Mischfunktion 7  
Anschlussbeiträge 4, 5, 12, 13, 17  
Auflage 7  
Ausbauten 12  
Ausnutzungsmöglichkeiten 6  
Basiserschliessung 9, 10  
Bauabrechnung 7  
Bautiefe 6  
Bauwasser 13  
Beitragsperimeter 6  
Beitragsplan 6, 7, 8  
Belagserneuerung 10  
Beleuchtung 9, 10  
Bemessung 9, 11, 13, 15, 16, 18  
Benützungsgebühren 4, 13, 14, 17, 19  
Besondere Verhältnisse 16  
Bewilligungsverfahren 4  
Dachwasser 16  
Einzelverfügung 6  
Erhebung 12, 13, 17, 18  
Erneuerung 4, 6, 9, 10, 17  
Ersatzbauten 12, 17  
Erschliessungsbeiträge 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 15, 17  
Erschliessungsfunktion 9  
Erstellung 4, 6, 9, 10, 13, 15, 17  
Erweiterungsbauten 12, 17  
Fälligkeit 6, 7, 8  
Feinerschliessung 7, 9  
Finanzierung 1, 4, 6, 10, 21  
Flurweges 9  
Fuss- und Radwege 10  
Gebäudeabbruch 12, 17  
Gehweg 7, 9  
Geltungsbereich 4  
Gemeindestrassen 9  
Gemischte Nutzung 12, 16  
Grundeigentümer 4, 6, 7, 9, 15  
Grundgebühr 13, 18  
Grundpfandrecht 7  
Grundstückgrösse 6  
Härtefälle 5  
Hauptsammelstrassen 9  
Heisststeuerung 10  
Hydranten 13  
Inkrafttreten 21  
Kanalisation 18  
Kantonsstrassen 9  
Kosten 4, 6, 9, 10, 13, 15, 17  
Linienführung 9  
Löschschutz 12  
Mehrwertsteuer 5  
Neubau 9  
Nutzungen 12, 16  
Privatstrassen 10  
Quartierschliessungsstrassen QES 9  
Rechtskraft 7, 21  
Rechtsschutz 20  
Rückerstattung 5  
Sanierungsleitungen 15  
Schwimmbassins 12, 16  
Sicherstellung 12, 17  
Sondervorteile 6, 9, 15  
Strassen 4, 7, 9, 10  
Strassenabschlüssen 9  
Strassenentwässerung 9, 10  
Strassenrückbau 9  
Strassenverbreiterung 9  
Tragfähigkeit 9  
überbauten Grundstücken 7  
Umbauten 12, 17  
Unterhalt 9, 10, 13, 17  
Unterhaltskosten 10  
unüberbauten Grundstücken 7  
Verbindungsstrassen 9  
Verbrauchsgebühr 4, 13, 18  
Verjährung 5  
Verzug 5  
Viehhaltung 12  
Vollstreckung 7, 20  
Vorleistungen 7  
Wasserversorgung 4, 11, 12, 13, 18  
Zahlungserleichterungen 5  
Zahlungsfrist 13, 14, 17, 19  
Zahlungspflicht 5, 7, 12, 14, 17, 19, 21  
Zufahrtstrassen ZS 9  
Zufahrtsweg ZW 9  
Zweckänderung 12, 17



---

**Reglement über die Finanzierung von  
Erschliessungsanlagen  
(«Erschliessungsfinanzierungsreglement»)**

**Anhang**

---

01. Januar 2026

## Anhang

Die jeweiligen Verweise auf § beziehen sich auf das Erschliessungsfinanzierungsreglement.

Alle Gebühren verstehen sich in CHF exkl. MWST

Schemaskizze  
Grund-, Grob-,  
Feinerschliessung


### Grunderschliessung:

 Übergeordnetes Verkehrsnetz  
(Hauptverkehrsstrasse)

### Groberschliessung:

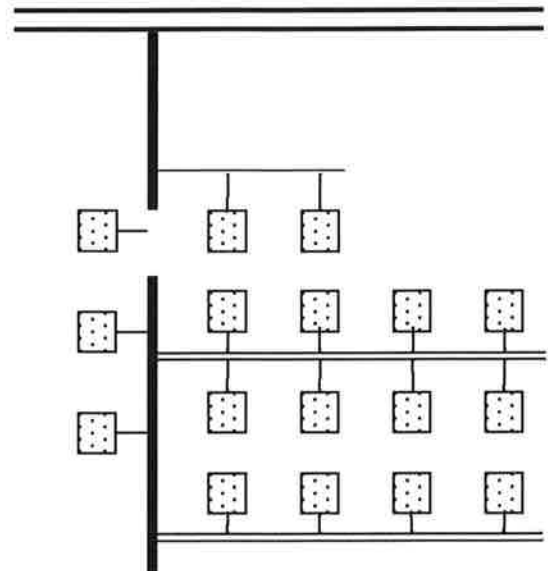
 Sammelstrasse

### Feinerschliessung:

 Erschliessungsstrasse

### Zufahrten:

 Hauszufahrt



## A. STRASSEN

### I. Erschliessungsbeiträge

Grob-, Fein-  
erschliessung;  
Kostenanteil  
(§ 19)

#### **Groberschliessung**

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:

- für die Erstellung 70 %
- für die Änderung 70 %
- für die Erneuerung 0 %

#### **Feinerschliessung**

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:

- für die Erstellung 100 %
- für die Änderung 100 %
- für die Erneuerung 0 %

## B. WASSERVERSORGUNG

### I. Erschliessungsbeiträge

Grob-, Fein-  
erschliessung;  
Kostenanteil  
(§ 21)

#### **Groberschliessung**

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:

- für die Erstellung	70 %
- für die Änderung	70 %
- für die Erneuerung	0 %

#### **Feinerschliessung**

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:

- für die Erstellung	100 %
- für die Änderung	100 %
- für die Erneuerung	0 %

## II. Anschlussbeiträge Wasser

		CHF
Anschlussbeitrag (§ 22)	a) Wohn- und Bürobauten pro m <sup>2</sup> der anrechenbaren Geschossfläche nach Art. 22	30
	b) Gewerbebauten / Industriebauten / Ökonomiege- bäude mit Viehhaltung ohne Bürogebäude pro m <sup>2</sup> der Gesamtgeschossfläche	25
	c) Übrige Bauten (industrielle und gewerbliche Lagerflä- chen, Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung usw.) pro m <sup>2</sup> der anrechenbaren Geschossfläche	10
	d) Garagen und Autoeinstellhallen etc. pro m <sup>2</sup> der anre- chenbaren Gesamtgeschossfläche	15
	e) Pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt von Schwimmbassins, Schwimm- teichen und Zierbassins > 10 m <sup>3</sup>	50
	f) Reduktion des Anschlussbeitrages: Der Anschlussbeitrag wird reduziert, sofern durch den Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge geleistet wurden. Die Reduktion entspricht maximal dem bezahlten Erschliessungsbeitrag.	20 %

### III. Benützungsgebühren Wasser

Grundgebühr (§ 28)	<b>Zählergebühr:</b>	CHF
	NW 20 mm (5 m <sup>3</sup> )	50
	NW 25 mm (7 m <sup>3</sup> )	70
	NW 32 mm (10 m <sup>3</sup> )	100
	NW 40 mm (20 m <sup>3</sup> )	200
	NW 50 mm (30 m <sup>3</sup> )	300
	Für alle weiteren Zählergrössen pro m <sup>3</sup>	10
	Grundgebühr für 1 Haushalt / Gewerbe	50
Verbrauchsgebühr (§ 29)	Die <b>Verbrauchsgebühr</b> beträgt pro m <sup>3</sup>	2
Bauwasser, Sonderfälle (§ 30)	<b>Bauwasser</b>	
	Liegenschaft mit bis zu zwei Wohnungen, pauschal	570
	Jede weitere Wohnung	120
	<b>Übrige Sonderfälle</b> (sofern der Wasserverbrauch nicht gemessen wird)	115 - 230
	<b>Sonderfälle Wasserbezug ab Hydrant</b>	
Bearbeitungsgebühr	100	
Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup>	2	

## C. ABWASSERENTSORGUNG

### I. Erschliessungsbeiträge

Grob-, Fein-  
erschliessung;  
Kostenanteil  
(§ 35)

#### **Groberschliessung**

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:

- für die Erstellung 70 %
- für die Änderung 70 %
- für die Erneuerung 0 %

#### **Feinerschliessung**

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:

- für die Erstellung 100 %
- für die Änderung 100 %
- für die Erneuerung 0 %

## II. Anschlussbeiträge Abwasser

		CHF
	a) Pro m <sup>2</sup> Gesamtgeschossfläche:	
	- Pro m <sup>2</sup> Wohn- u. Bürobauten (§ 32)	50
	- Pro m <sup>2</sup> Gewerbebauten / Industriebauten ohne Bürobauten / Ökonomiegebäude mit Viehhaltung (§ 36)	40
	- Pro m <sup>2</sup> Übrige Bauten (industrielle und gewerbliche Lagerflä- chen, Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung usw.) (§ 36)	35
	- Pro m <sup>2</sup> Garagen und Autoeinstellhallen etc.	25
	b) Pro m <sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche:	45
	Einleitung in Bach mit Bewilligung	6
	Einleitung in Kanalisation mit Ausnahmegewilligung	45
	c) Pro m <sup>2</sup> der entwässerten Hartflächen	25
	d) Schwimmbäder pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt	
	Pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt von Schwimmbassins, Schwimmtei- chen und Zierbassins > 10 m <sup>3</sup>	40
Reduktion Anschlussbeitrag bei Versickerung oder Ableitung	e) Versickerung oder direkte Einleitungen des Dachwassers in den Vorfluter	entfällt ganz
	Ableitung in Bach mit	6
Reduktion Anschlussbeitrag	f) Reduktion des Anschlussbeitrages bei Erschliessungsbeiträgen: Der Anschlussbeitrag wird reduziert, sofern durch die Grundeig- entümer 100 % Erschliessungsbeiträge (Abwasser) geleistet wurden. Die Reduktion entspricht maximal dem bezahlten Er- schliessungsbeitrag. Dies gilt sinngemäss für Sanierungsleitun- gen ausserhalb Baugebiet.	20 %

### III. Benützungsgebühren Abwasser

	<b>Zählergebühr</b>	CHF
Grundgebühr (§ 42)	Pro m <sup>3</sup> Zählergrösse Wasser, pro Jahr und Anschluss	0
	NW 20 mm (5 m <sup>3</sup> )	50
	NW 25 mm (7 m <sup>3</sup> )	70
	NW 32 mm (10 m <sup>3</sup> )	100
	NW 40 mm (20 m <sup>3</sup> )	200
	NW 50 mm (30 m <sup>3</sup> )	300
	Für alle weiteren Zählergrössen pro m <sup>3</sup>	10
	Grundgebühr für 1 Wohnung / Gewerbe	150
	<b>Verbrauchsgebühr</b>	
Verbrauchs- gebühren (§ 43)	a) Der Preis pro m <sup>3</sup> Wasserbezug beträgt	3.50
	b) Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung, Waschmaschine, usw.), pauschal pro Jahr Der Wasserbezug aus Regenwasser wird mittels zweiter Wasserzähler gemessen.	Die Benützungsg Gebühr wird analog dem Preis unter a) verrechnet.

**Stichwortverzeichnis**

**Bauwasser** 5  
Erschliessungsbeiträge 4, 7

Grundeigentümer 4, 7  
Reduktion 4, 7